

Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, mit der die Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers (APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV) geändert wird

Aufgrund des § 34 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes – APAG, BGBl. I Nr. 83/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

Die Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers (APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV), BGBl. II Nr. 371/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 entfällt Punkt 8. (Zusammenfassende Einschätzung)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung wird die Verordnung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde gemäß § 34 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers dahingehend geändert, dass künftig im schriftlichen Prüfbericht keine „zusammenfassende Einschätzung“ mehr enthalten sein muss.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Punkt 8):

Das Erfordernis der Aufnahme einer „zusammenfassenden Einschätzung“ in den schriftlichen Prüfbericht des Qualitätssicherungsprüfers soll künftig insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen entfallen. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine solche zusammenfassende Einschätzung für die Beurteilung durch die Abschlussprüferaufsichtsbehörde keinen nennenswerten Mehrwert bietet. Der Gesetzgeber hat in den Erläuterungen zum APAG festgehalten, dass der Qualitätssicherungsprüfer kein abschließendes Urteil mehr abzugeben, sondern lediglich die festgestellten Mängel aufzulisten hat (vgl. ErlRV 1012 BlgNR 25. GP zu § 34 S 8). Mit der vorliegenden Änderung erfolgt somit auch eine Angleichung an den sich aus den gesetzlichen Materialien zum APAG ergebenden Willen des Gesetzgebers.